

GL_GERICHTE GL-219 vom 12. Februar 2014

GL Gerichte, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-219

FR: GL_GERICHTE GL-219 du 12 février 2014

IT: GL_GERICHTE GL-219 del 12 febbraio 2014

Erwägungen

E. 6

Indem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung an der halben Invalidenrente festhielt, trat sie auf das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers ein, womit dieser eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands zumindest glaubhaft machen konnte. Es gilt somit zu prüfen, ob sich die medizinischen Verhältnisse des Beschwerdeführers bis zur Verfügung vom 8. November 2013 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in rentenbeeinflussender Weise geändert haben und die Beschwerdegegnerin zu Unrecht an der ursprünglich zugesprochenen halben Invalidenrente festhielt. Dabei stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den medizinischen Sachverhalt genügend abgeklärt hat.

6.1 Als zeitlicher Ausgangspunkt fällt die Mitteilung vom 28. März 2011 vorliegend ausser Betracht. Mit dieser schloss die Beschwerdegegnerin zwar das vom Beschwerdeführer auf Gesuch hin eingeleitete Revisionsverfahren unter Hinweis auf den gleichbleibenden Invaliditätsgrad ab. Jedoch kann den Akten nicht entnommen werden, dass die Beschwerdegegnerin speziell auf die revisionsrechtlich relevante Frage einer Veränderung des Gesundheitszustands im massgebenden Vergleichszeitraum ausgerichtete medizinische Unterlagen eingeholt hätte. Damit mangelt es an einer umfassenden Überprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse mit Blick auf die Revisionsvoraussetzungen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG. Damit bildet der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung vom 1. März 2006 Ausgangspunkt und ist mit demjenigen der vorliegend angefochtenen Verfügung zu vergleichen (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 8C_3/2012 vom 25. April 2012 E. 3.3).

6.2 Der Beschwerdeführer erlitt am [...] infolge eines Auffahrunfalles mit seinem Personenwagen ein Schleudertrauma, wobei er aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit als [...] bereits zuvor Rückenbeschwerden zu beklagen hatte.

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre rentenbegründende Verfügung sowie ihren Einspracheentscheid vom 13. März 2007 vorwiegend auf die medizinischen Berichte von Dr. med. F. _____, FMH Innere Medizin und Rheumatologie, vom 28. Januar 2005 sowie vom

E. 7

7.1 Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, ist aufgrund des am 5. Dezember 2011 erlittenen Herzinfarkts aktuell keine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers mehr ausgewiesen. Gestützt auf den Bericht von Dr. I. _____ ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer davon vollständig erholen konnte, nicht zuletzt da Dr. I. _____ keine weiteren Massnahmen als angezeigt sah. Zudem bemerkte Dr. E. _____, dass die intermittierende kardiale Erkrankung behoben worden sei und somit keine IV-■Relevanz mehr habe. Die Beschwerdegegnerin war in Bezug auf die

kardiale Erkrankung somit nicht dazu angehalten, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen.

7.2 Soweit der Beschwerdeführer gestützt auf den Bericht von Dr. C. _____ eine Verschlechterung des Gesundheitszustands geltend machen will, gilt es vorab zu bemerken, dass es sich dabei um den behandelnden Hausarzt handelt. Dabei ist in Bezug auf Berichte behandelnder Ärzte zu berücksichtigen, dass deren Beurteilung im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten der Patienten ausfällt (statt vieler: BGer-Urteil 9C_204/2009 vom 6. Juli 2009 E. 4.4.1). Dennoch ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass auch ein Hausarztbericht unter Umständen eine revisionsrechtlich relevante Änderung des Gesundheitszustands aufzeigen kann. In Bezug auf den Bericht von Dr. C. _____ muss dies vorliegend jedoch verneint werden. Einerseits zeigte Dr. C. _____ gegenüber Dr. F. _____ ein weitgehend unverändertes Beschwerdebild auf, andererseits verwies er nur global auf eine angeblich erhöhte Arbeitsunfähigkeit in einer leichteren, adaptierten Tätigkeit. Er legte damit insbesondere nicht dar, worauf er seine neue Ansicht stützt, zumal die von ihm ebenfalls erwähnte kardiale Erkrankung gemäss Dr. I. _____ als weitgehend geheilt gilt und keiner weiteren Massnahme bedarf (vgl. vorstehende E. II/7.1). Insofern ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass Dr. C. _____ durch seine Einschätzung nur eine andere Beurteilung der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit vornahm.

7.3 Auch der Bericht von Dr. D. _____ deutet nicht darauf hin, dass eine revisionsrechtlich relevante Änderung des Gesundheitszustands besteht. Zwar erwähnte Dr. D. _____ eine Progredienz der bereits vor fünf Jahren festgestellten chondralen Läsion medial. Er äusserte dies aber nur vermutungsweise und nicht, inwiefern sich die Progredienz auf die Arbeitsfähigkeit in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit auswirkt. Zudem ist dem Bericht von Dr. C. _____ nichts mehr zu entnehmen, was auf anhaltende Knieschmerzen hindeuten würde. Damit muss höchstens auf eine vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustands geschlossen werden. Schliesslich erwähnte Dr. E. _____ in seiner Stellungnahme, dass durch die aufgelaufenen medizinischen Akten keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgewiesen sei. Damit setzte sich Dr. E. _____ entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers einerseits ■ wenn auch nur durch eine kurze Stellungnahme dokumentiert ■ mit den Berichten von Dr. C. _____ und Dr. D. _____ auseinander, andererseits sah er keine zureichenden Gründe als gegeben, weitere medizinische Abklärungen zu veranlassen, nicht zuletzt weil bereits Dr. F. _____ kein somatisches Korrelat in Bezug auf die Knieschmerzen ausmachen konnte.

7.4 Sowohl die von Dr. D. _____ vorgebrachte, höchstens vorübergehende und vermutungsweise geäusserte Änderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers als auch die unterschiedliche Beurteilung des im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts durch Dr. C. _____ stellen keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dar. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist nicht davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Schliesslich verletzte die Beschwerdegegnerin kein Bundesrecht, indem sie wegen der nicht ausgewiesenen Verschlechterung des Gesundheitszustands in antizipierter Beweiswürdigung von weiteren medizinischen Abklärungen absah und an der ursprünglich zugesprochenen halben Invalidenrente festhielt.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

1.

1.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsbeistandung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 61 lit. f ATSG und Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei.

1.2 Aufgrund der Aktenlage erscheint die Mittellosigkeit der gesuchstellenden Partei als offensichtlich. Der Beschwerdeführer hat daher als bedürftig im Sinne von Art. 139 Abs. 1 VRG zu gelten. Zudem kann das vorliegende Verfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen ist. Da der Beschwerdeführer für das Verfahren auf eine rechtliche Vertretung angewiesen war, ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung in der Person von Rechtsanwalt B. _____ gutzuheissen. Letzterer ist mit pauschal Fr. 1'800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

2.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer eine Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 600.- aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist indessen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen zu verzichten. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.